

# **Öffentliche Bekanntmachung**

(gem. §2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen wurde diese Bekanntmachung aufgrund der Dringlichkeit der Veröffentlichung ausnahmsweise in der Ausgabe des Garmisch-Partenkirchner Tagblattes vom 24. April 2024 bereits veröffentlicht)

## **Erneute und rückwirkende Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 für das Gebiet zwischen Partenkirchner Friedhof, Unterfeldstraße, Bahnlinie und nördlicher Bebauungsgrenze Gemarkung Partenkirchen**

Der Haupt- und Umweltausschuss als Ferienausschuss des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen hat in seiner Sitzung am 29.08.1991 den Bebauungsplan Nr. 69 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen. Das Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Regierung von Oberbayern hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB in der ab 1.7.1987 geltenden Fassung, nicht geltend gemacht (Bescheid vom 19.11.1991, Az.: 222-4622.1-GAP-6-7(91)).

Der Satzungsbeschluss vom 29.08.1991 war bereits am 19.12.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. Er wird hiermit im Wege des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 20.12.1991 erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 rückwirkend zum 20.12.1991 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 214 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplans Nr. 69 wird mit der Begründung im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Bauamt - Zimmer 2.16 und 2.44, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Plangebiet liegt westlich des Partenkirchner Friedhofs, nördlich der Unterfeldstraße und östlich der Bahnlinie München-Innsbruck (siehe grau eingerahmter Bereich in der nachstehenden unmaßstäblichen Kartendarstellung):



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen, 22. April 2024  
Markt Garmisch-Partenkirchen



gez.

Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin